



Markgräfler Sportschützenkreis 1953 e.V.

Schützenkreis 8 Südbadischer Sportschützenverband

Erster Kreisschützenmeister

Hartmattenstraße 45
79539 Lörrach

Andreas Peter Bühler

andreas.buehler@mssk.de
Tel. 01781884653

Präambel

Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten und Tätigkeiten der Organe und des Gesamtvorstandes des MSSK auf Grundlage der jeweils gültigen Satzung. Sie wird vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Wirksamkeit tritt ein, sobald sie gegenüber allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist oder sie in sonstiger Weise veröffentlicht worden ist.

§ 1 Ressortaufteilung

- (4) Der Vorstand des MSSK besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand gem. § 11 der Satzung.
- (5) Die Funktionen und Aufgabengebiete des geschäftsführenden Vorstandes ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügtem Organigramm.
- (3) Der Kreisschatzmeister ist für den gesamten finanziellen Bereich (Mitgliedsbeiträge, Bankgeschäfte, Steuern) zuständig. Er verwaltet die Mittel und ist für die ordnungsgemäße Buchführung zuständig. Bei etwaigen Rückfragen ist er gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zur umfassenden Auskunft und Herausgabe von allen erforderlichen Unterlagen verpflichtet.
- (4) Die Kreisreferentin ist für die Abwicklung des Schriftverkehrs des Vereins zuständig und führt die Akten. Sie fertigt die Sitzungsprotokolle an und lädt nach Rücksprache mit dem Ersten Kreisschützenmeister zu den jeweiligen Vorstandssitzungen ein.
- (5) Der Sportmanager ist für alle sportlichen Belange, das Netzwerk des MSSK, die Homepage sowie die Schützentradition zuständig.
- (6) Der Jugendleiter kümmert sich um die gesamte Jugendarbeit des MSSK. Er plant und führt die Jugendaktivitäten sowohl im sportlichen als auch im Eventbereich durch. Ziel ist es auch hier ein entsprechendes Netzwerk aller sportlichen Teilbereiche aufzubauen und stetig zu verfestigen.

§ 2 Rechtsgeschäftliche Vertretung

- (1) Der MSSK wird durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach außen hin vertreten. Es besteht grds. nach der Satzung Einzelvertretungsbefugnis. Bei Rechtsgeschäften mit einem Umfang von über 5.000 € ist ein zweites Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes für dessen Wirksamkeit notwendig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können sich gegenseitig vertreten.



Markgräfler Sportschützenkreis 1953 e.V.

Schützenkreis 8 Südbadischer Sportschützenverband

Erster Kreisschützenmeister

Andreas Peter Bühler

Hartmattenstraße 45
79539 Lörrach

andreas.buehler@mssk.de
Tel. 01781884653

- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind in ihrer Vertretungsmacht auf ihre Funktion beschränkt. Rechtsgeschäftliche Verfügungen sind ihnen nur möglich, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes seine Einwilligung schriftlich oder per E-Mail erteilt. Ohne die Zustimmung sind die Rechtsgeschäfte für den MSSK nicht binden. Eine Haftung des MSSK ist dann ausgeschlossen.

§ 3 Pflichten

- (1) Alle Vorstandsmitglieder repräsentieren den MSSK nach außen. Sie sind dessen Zielen und Aufgaben verpflichtet.
- (2) Getroffene Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind umzusetzen. Alle Vorstandsmitglieder verpflichten sich einer gewissenhaften und sparsamen Verwendung der Vereinsmittel. Es gilt eine Verschwiegenheitspflicht.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sollen sich durch eine aktive Mitarbeit ins Vereinsleben einbringen und eine Vorbildfunktion wahrnehmen.
- (4) Der MSSK stellt jedem Vorstandsmitglied eine eigene E-Mail-Adresse zur Verfügung. Diese ist für alle Angelegenheiten des MSSK, aufgrund der Klarheit der handelnden Person zu benutzen.
- (5) Die übrigen Vorstandsmitglieder haben gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand eine Berichts- und Informationspflicht ihr Resort betreffend. Alle erforderlichen Unterlagen sind auf Verlangen vorzulegen bzw. herauszugeben.
- (6) Dies ist für den Rechenschaftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes sowie der übrigen Vorstandsmitglieder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gegenüber der Mitgliederversammlung notwendig. Der Rechenschaftsbericht für den Vorstand auf der Mitgliederversammlung wird durch den Ersten Kreisschützenmeister oder dessen Stellvertreter vorgetragen. Die Mitgliederversammlung wird dem Vorstand, bei ordnungsgemäßer Arbeit dann die Entlastung erteilen.
- (7) Es gelten die Regelungen des BGB.

§ 4 Krankheit / Dauerhafte Verhinderung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Wenn Vorstandsmitglieder über einen längeren Zeitraum nicht in der Lage sind ihr Vorstandsamt auszuüben, müssen sie dies gegenüber dem Ersten Kreisschützenmeister oder seiner Stellvertreter anzeigen.
- (2) Nach der Satzung können in einem solchen Fall diese Vorstandsmitglieder ersetzt werden.



Markgräfler Sportschützenkreis 1953 e.V.

Schützenkreis 8 Südbadischer Sportschützenverband

Erster Kreisschützenmeister

Hartmattenstraße 45
79539 Lörrach

Andreas Peter Bühler

andreas.buehler@mssk.de
Tel. 01781884653

§ 5 Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen lädt der Ersten Kreisschützenmeister oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter über die Kreisreferentin ein. Die Einladungen erfolgen per E-Mail über das Admin Portal der neuen MSSK-Homepage www.mssk1953.de.
- (2) Vorstandssitzungen des geschäftsführenden und Gesamtvorstandes sollen regelmäßig mindestens aber zweimal im Jahr stattfinden.
- (3) Auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds können weitere außerplanmäßige Sitzungen einberufen werden.
- (4) Die Vorstandssitzungen können in Präsenz- oder virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form sowie Ort und Zeit wird in der Einladung bekanntgegeben.
- (5) Für die Vorstandsmitglieder besteht zu den Sitzungen grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Bei Verhinderung oder Krankheit ist dies gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen.
- (6) Die Sitzungsleitung obliegt dem Ersten Kreisschützenmeister oder im Fall seiner Verhinderung einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er überwacht den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung, stellt die Anwesenheit fest, erteilt das Rederecht und übt das Hausrecht aus.
- (7) Zu den jeweiligen Vorstandssitzungen werden die entsprechenden Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder eingeladen. Rede- und Stimmrecht sind in der Satzung geregelt.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Ersten Kreisschützenmeister oder dessen Stellvertreter vor der Sitzung vorläufig festgelegt und mit der Einladung zur Verfügung gestellt. Eine endgültige Fassung der Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung schriftlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Tagesordnung muß alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die bis sieben Tage vor der Sitzung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.
- (3) Die endgültige Fassung der Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern spätestens bei Eröffnung der Sitzung schriftlich auszuhändigen. Wichtige Tagesordnungspunkte, wie z.B. Satzungsänderungen sind bereits mit der Einladung bekannt zu machen.

§ 7 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung der Öffentlichkeit sowie weiterer Personen zur nächsten Sitzung entscheiden; insbesondere kann er sachkundige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Die Teilnehmer der Sitzung haben Stillschweigen über den Verlauf und Inhalt zu wahren.



Markgräfler Sportschützenkreis 1953 e.V.

Schützenkreis 8 Südbadischer Sportschützenverband

Erster Kreisschützenmeister

Andreas Peter Bühler

Hartmattenstraße 45
79539 Lörrach

andreas.buehler@mssk.de
Tel. 01781884653

§ 8 Beratungs- und Beschlussgegenstände

- (1) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind ausschließlich die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.
- (2) Angelegenheiten, die nicht durch die Tagesordnung erfaßt sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem ausdrücklich zustimmen.
- (3) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds können weitere Punkte außerhalb Tagesordnung während der Sitzung zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit des Vorstandes dem zustimmt.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesende Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Vorstandsmitglieder, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (3) Über die Form der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.
- (4) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sowie mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über die Vorstandssitzungen ist durch die Kreisreferentin ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält:
 - Datum und Uhrzeit der Versammlung
 - eine Anwesenheitsliste
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - etwaige Anträge zur Tagesordnung
 - die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse
 - auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen wörtlich in das Protokoll aufgenommen werden.
- (2) Das Sitzungsprotokoll ist von der Kreisreferentin und dem Ersten Kreisschützenmeister oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Vorstandsmitglied wird eine Abschrift via dem Admin Portal der Homepage unverzüglich zur Verfügung gestellt. Mit der Übermittlung gilt das Protokoll als bekanntgegeben.
- (4) Gegen den Inhalt des Protokolls können die Vorstandsmitglieder innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.



Markgräfler Sportschützenkreis 1953 e.V.

Schützenkreis 8 Südbadischer Sportschützenverband

Erster Kreisschützenmeister

Hartmattenstraße 45
79539 Lörrach

Andreas Peter Bühler

andreas.buehler@mssk.de
Tel. 01781884653

§ 11 Arbeitsgruppen / Kommissionen

- (1) Der Vorstand ist laut Satzung berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, Ausschüsse, Kommissionen etc. zu bilden. Die Mitgliederversammlung ist hierüber nachträglich zu informieren
- (2) Die Berufung erfolgt auf Vorschlag durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Berufung erfolgt auf Zeit oder bis auf Widerruf durch den Vorstand.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung / Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde durch den Vorstand am XX.XX.2023 beschlossen.
- (2) Die Geschäftsordnung kann durch Abstimmung im Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 geändert werden.
- (3) Die Änderungen der Geschäftsordnung sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Geschäftsordnung bleibt bis zu einer Änderung oder ihrem Widerruf in Kraft.